

Jeder kann von seiner Bank verlangen, dass sein bestehendes (Guthaben-)Konto binnen 4 Arbeitstagen zum P-Konto umgewandelt wird. Leider bringt dies nicht nur Verbesserungen. Deshalb empfiehlt sich eine „vorsorgliche Umwandlung“ nicht. Nach Pfändungseingang haben Sie 4 Wochen Zeit Ihr Konto umzuwandeln, solange gilt der Schutz rückwirkend.

I. Folgendes sollten Sie wissen:

1. Seit dem 01.01.2012 gibt es Kontopfändungsschutz sowie Verrechnungsschutz bei Sozialleistungsgutschriften nur noch auf dem P-Konto.
2. Jede Person kann nur ein einziges P-Konto führen. Gemeinschaftskonten müssen in zwei Einzel-Konten aufgeteilt und dann in P-Konten umgewandelt werden. Das Gemeinschaftskonto bietet keinerlei Schutz!
3. Das P-Konto wird an die Schufa oder andere Auskunftsteien gemeldet. Solange ein P-Konto eingetragen ist, bekommen Sie nirgendwo ein anderes P-Konto und haben auch keinerlei Pfändungsschutz auf einem anderen Konto.
4. Durch die Umwandlung haben Sie einen automatischen Sockelpfändungsschutz von derzeit 1.133,80 € pro Kalendermonat. Solange Sie innerhalb Ihres Pfändungsschutzbetrages bleiben, verbleibt Ihnen z. B. auch die Nebenkostennachzahlung oder ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Es macht keinerlei Unterschied, um welche Einkommensart es sich handelt, nur die Gesamtsumme zählt!
5. Wenn Sie der Bank den Nachweis erbringen, dass Sie zusätzlich Bar- oder Naturalunterhalt leisten oder Leistungen nach SGB II oder XII für eine Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen, wird Ihr geschützter Betrag deutlich aufgestockt. (Punkt II.2)

II. Was ist anders beim P-Konto:

1. Innerhalb Ihres Pfändungsschutzbetrages können Sie binnen des **Kalendermonats frei verfügen** (Geldautomat, Dauerauftrag, Überweisung, Lastschrift, etc.). Sie haben eine Geldkarte und können diese nützen. Vorsprachen am Schalter sind nicht mehr nötig.
2. Über den automatisch geschützten Sockelfreibetrag von 1.133,80 € hinaus gibt es weitere Freibeträge für jede Person, der Sie tatsächlich Bar- oder Naturalunterhalt (wenn die Personen bei Ihnen wohnen) leisten oder für die Sie als Haushaltsvorstand Sozialleistungen entgegennehmen. Für die erste Person 426,71 € und für bis zu vier weitere Personen jeweils 237,73 €.
3. Wenn auch das Kindergeld dem P-Konto gutgeschrieben wird, erhalten Sie dafür einen weiteren Freibetrag in Höhe des Kindergeldes.
4. Klären Sie mit Ihrer Bank, welche Unterlagen die Bank als Nachweis verlangt und prüfen Sie, ob der Freibetrag stimmt.
5. In der Regel sollten die Leistungsbescheide für Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung ausreichen. Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Anwälte und Schuldnerberatungsstellen dürfen Bescheinigungen über Ihre Unterhaltsverpflichtungen ausstellen.
6. Sollte die Bank auf einer Bescheinigung bestehen und erhalten Sie diese nirgendwo, so hat das Amtsgericht für Sie den Freibetrag nach §850k(5) ZPO zu bestimmen.
7. Sollten Ihre Sozialleistungen und/oder Lohn immer oder nur in einzelnen Monaten (Urlaubs-, Weihnachtsgeld o. Ä.) den (aufgestockten) Sockelbetrag übersteigen, müssen Sie beim Amtsgericht einen individuellen Freibetrag nach §850k(4) ZPO festsetzen lassen. Pfändet ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger, so beantragen Sie direkt dort die Freigabe.

8. Bitte beachten Sie, dass die Freigaben des Gerichtes betragsmäßig fixiert sind (und somit oft (Punkt II.7) ein Anpassungsantrag erforderlich wird) und jeweils nur für den oder die Gläubiger gelten, die im Freigabebeschluss genannt sind! Bei künftigen Pfändungen muss die Freigabe jeweils erneut beantragt werden.
9. Sollte die Lohnpfändung beim Arbeitgeber voraussichtlich nicht binnen 12 Monaten vollständig durch Pfändung erledigt sein, beantragen Sie beim Amtsgericht die „Anordnung der Unpfändbarkeit“ nach §850I ZPO. Dann muss die Bank für die Dauer von bis zu 12 Monaten keine Pfändung beachten! Durch diesen Weg erledigt sich die Problematik von Nr. 8 automatisch mit.
10. Wenn Sie in einem Monat nicht über die gesamten Geldeingänge verfügt haben, wird der Restbetrag in den Folgemonat übertragen. Um Pfändungen zu vermeiden und den Überblick zu behalten, empfiehlt es sich, immer am Tag vor dem nächsten Geldeingang das ganze Restguthaben abzuheben.

III. Probleme, die auftreten können:

1. Immer wieder verlangen die Kreditinstitute höhere Kontoführungsgebühren für das P-Konto. Fragen Sie deshalb konkret nach den Gebühren und wehren Sie sich gegebenenfalls!
2. Einige Banken bestehen trotz der von Ihnen vorgelegten Unterlagen (z. B. Leistungsbescheid) auf eine Bescheinigung. Solange der Bank die Nachweise nicht genügen, haben Sie nur einen Freibetrag von 1.073,88 €. Selbst Sozialleistungen oder Kindergeld haben auf dem Guthabenkonto keinerlei weiteren Schutz.
3. Alle Geldeingänge, die innerhalb eines Kalendermonats auf Ihr Konto eingehen, werden von der Bank summiert.

Sie können immer nur maximal (im Rahmen Ihres Guthabens) über Ihren persönlichen Freibetrag verfügen. Eine höhere Guthabenschrift wird gesperrt. Zum Monatsbeginn des nächsten Monats können Sie wieder über den gesperrten Betrag (bis zum Freibetrag) verfügen. Nur der dann noch übersteigende Betrag wird an den Gläubiger überwiesen.

4. Zahlen Sie abgehobenes Geld niemals wieder auf das Konto ein, es zählt auch als Guthabenschrift und mindert den Freibetrag.
5. Wenn Ihr Konto im Soll ist, hilft Ihnen Ihr Freibetrag nicht. Nur Sozialleistungen und Kindergeld darf die Bank 14 Tage lang nicht mit der Überziehung aufrechnen (aber mit den Kontoführungsgebühren) §850k (6) ZPO. Bestehen Sie auf der Auszahlung! Bei anderen Einkünften (z. B. Lohn), suchen Sie unbedingt mit Ihrer Bank bzw. der Schuldnerberatungsstelle nach Lösungen.
6. Vermeiden und überprüfen Sie spätere Pfändungen: Heben Sie kurz vor dem nächsten Geldeingang den Restsaldo ab und drücken Sie sich zum Monatsende immer die Kontoauszüge aus. Bedenken Sie, dass Ihre Kontoauszüge weder Freibetrag, noch übertragene Beträge ausweisen.

IV. Was ist vorsorglich zu tun?

1. Prüfen Sie Ihren Freibetrag! Sind alle Personen berücksichtigt? Geht das Kindergeld auf dieses Konto und haben Sie dafür einen zusätzlichen Freibetrag? Je höher der Freibetrag ist, desto weniger kann gepfändet werden!
2. Sollten Sie eine Einmalzahlung (z. B. Erstausstattung) von Ihrem Jobcenter erhalten, legen Sie Ihrer Bank sofort den Leistungsbescheid vor, damit dieser Betrag zusätzlich freigegeben wird.

3. Wenn Sie eine größere Nachzahlung erhalten, so müssen Sie **fristgerecht** einen Antrag auf Freigabe des Betrages gemäß §850k (4) ZPO bei Gericht stellen.
4. Punkt 2 und 3 kann auch gelöst werden, indem Sie in einem solchen Fall bei Ihrem Sozialleistungsträger (Jobcenter, Sozialamt) ausnahmsweise beantragen, den Betrag in bar oder als Barscheck zu bekommen. Bitte den Scheck niemals auf das P-Konto einreichen!
5. Falls davon ausgegangen werden muss, dass Sie dauerhaft überwiegend nur Einkünfte in unpfändbarer Höhe haben werden (z. B. Rentner, viele Unterhaltsberechtigte, schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen, bereits anhängige Lohnpfändungen etc.), können Sie beim Amtsgericht die Anordnung der Unpfändbarkeit nach §850I ZPO beantragen. Dann werden die anhängigen und die zukünftigen Pfändung(en) für die Dauer von bis zu 12 Monaten komplett ruhend gestellt. Im Bedarfsfall kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Schuldnerberatung. Die Beratung ist kostenlos.

Schuldnerberatung Tübingen
Hechinger Straße 13
72072 Tübingen

Telefon: 07071/93 04-871

Telefonsprechzeiten
Mo, Di, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr

Sprechstunden nach Vereinbarung

Quelle: Angela Weber, Landratsamt Heilbronn

Stand: 1. Juli 2017

Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit

Die Schuldnerberatung informiert

**Was ich über das
P-Konto
(Pfändungsschutzkonto)
wissen muss**